

Von: [REDACTED]@wbv-sn.de>
Gesendet: Donnerstag, 19. Dezember 2024 09:39
An: StALU WM- [REDACTED]
Betreff: [Mail von EXTERN] Errichtung und Betrieb von 15 WKA Standort Gottesgabe-Schildetal - "Groß Welzin II"

ACHTUNG: Diese E-Mail kam von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und/oder öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist!

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen benannten Projektbereich befinden sich diverse Gewässer 2. Ordnung.
(Vgl. https://umap.openstreetmap.fr/de/map/wbv-schwerin-gewasserbestand_228484#14/53.6175/11.1819)

Generell gilt:

- Die Unterhaltbarkeit der Gewässer 2. Ordnung ist während der Bauzeit und der Betriebszeit vollumfänglich zu gewährleisten.
- Die Mindestabstände von baulichen Anlagen (auch Wege, Zäune, Anpflanzungen, etc.) zu den Gewässern sollte 10 m nicht unterschreiten.
- Eventuell erforderliche Verrohrungen der Gewässer sind unter Berücksichtigung der ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit zu bemessen und mit der Unteren Wasserbehörde und dem WBV abzustimmen. Dies gilt auch für bauzeitliche Verrohrungen.
- Sämtliche, durch die Bauarbeiten entstandenen Schäden am Gewässerbett sind durch den Veranlasser der Maßnahme, nach Vorgabe des WBV instanzzusetzen.
- Das Gebiet ist nach hiesiger Kenntnis drainiert. Der WBV fordert die Aufrechterhaltung des Entwässerungsregims. Zuständig für die Drainage ist der jeweilige Flächeneigentümer.

Hinsichtlich der Errichtung von Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen von Medienrohren an Gewässern im Verbandsgebiet gilt:

- Die Kreuzung der Gewässer ist möglichst rechtwinklig auszuführen und das Gewässer ist zu unterqueren.
- Die Kreuzung erfolgt in geschlossener Bauweise
- Der Mindestabstand zwischen Gewässer/- bzw. Rohrsohle und Anlage bzw. Medienrohr beträgt mindestens 1,5m und die Verlegetiefe ist erst mit einem Abstand von beidseitig 5m ab Böschungsoberkante bzw. Rohrleitungsachse auf normale Tiefe zu bringen.
- Bei Parallelverlegung an Gewässern ist ein Mindestabstand von 5 m ab Böschungsoberkante bzw. Rohrleitungsachse einzuhalten.
- Beschädigungen am Gewässerprofil bzw. Rohrleitung sind durch den Veranlasser der Maßnahme, nach Vorgaben durch den WBV, instanzzusetzen.
- Die Details der Kreuzungspunkte sind mit dem WBV abzustimmen.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist dem WBV der Bestandsplan der Gewässerkreuzung zu übergeben.

Bei Einhaltung der vorgenannten Maßgaben stimme ich der Maßnahme grundsätzlich zu.

Vorsorglich verweise ich auf § 65 LWaG M-V:

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung des Gewässers, weil die Errichtung einer Anlage in, an oder über ein Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die Mehrkosten zu ersetzen.

Ich bitte um weitere Planungsbeteiligung.

Hinsichtlich notwendiger Kompensationsmaßnahmen verweise ich auf das Projekt „Renaturierung der oberen Sude“ (https://wbv-sn.de/wp-content/uploads/2024/09/MBS_Sude_EndberichtZukunftsstudie.pdf).

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband "Schweriner See/Obere Sude"
Rogahner Str. 96
19061 Schwerin